

Angebotspreise netto:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung / Bezug zur Leistungsbeschreibung	Menge Einheit	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro

Übertrag:

Vom Bieter sind nur die **fett** umrandeten Felder auszufüllen!

Angebotspreise netto:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung / Bezug zur Leistungsbeschreibung	Menge Einheit	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro

Übertrag:

Vom Bieter sind nur die **fett** umrandeten Felder auszufüllen!

Angebotspreise netto:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung / Bezug zur Leistungsbeschreibung	Menge Einheit	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro

Übertrag:

Vom Bieter sind nur die **fett** umrandeten Felder auszufüllen!

Angebotspreise netto:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung / Bezug zur Leistungsbeschreibung	Menge Einheit	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro

Übertrag:

Vom Bieter sind nur die **fett** umrandeten Felder auszufüllen!

Angebotspreise netto:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung / Bezug zur Leistungsbeschreibung	Menge Einheit	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro

Übertrag:

Vom Bieter sind nur die **fett** umrandeten Felder auszufüllen!

Angebotspreise netto:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung / Bezug zur Leistungsbeschreibung	Menge Einheit	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro

Übertrag:

Vom Bieter sind nur die **fett** umrandeten Felder auszufüllen!

Erklärungen des Bieters:

1. Diesem Angebot liegen folgende vorgegebene Dokumente zugrunde und sind damit Vertragsbestandteil:

- die Leistungsbeschreibung zu diesem Vergabeverfahren,
- die Vertragsbedingungen zu diesem Vergabeverfahren,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B.

Sofern sich der angebotene Preis auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweist, gilt der preisrechtlich zulässige Preis.

2. Anmerkungen zum Angebot und - **nur soweit zugelassen** - zu einem eingereichten Nebenangebot (ggf. Verweis auf Anlagen):

3. Ich erkläre bzw. wir erklären, dass ich bzw. wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Lieferungen/Leistungen erfüllen. Weiterhin erkläre ich bzw. erklären wir, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet ist oder die Eröffnung beantragt ist oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde und das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.

4. Ich/Wir werde(n) die in anliegender Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> nicht an Unterauftragnehmer vergeben. |
| <input type="checkbox"/> teilweise oder vollständig an Unterauftragnehmer vergeben.
Das Formular "Verzeichnis Nachunternehmerleistungen" liegt diesem Angebot ausgefüllt an. |

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen darf/dürfen. Die Bewerbungsbedingungen für dieses Vergabeverfahren habe ich zur Kenntnis genommen.

Angebot Nr.:

Mit der nachfolgenden Unterschrift/Signatur erkläre ich/erklären wir mein/unser Angebot für rechtsverbindlich.

Bearbeiter/in	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	Ort	Datum
Angebotspreis netto in Euro:				
USt. :				
Angebotspreis brutto in Euro:				
Skonto:				%
bei Zahlung innerhalb von				Tagen
Verjährungsfrist für Mängelansprüche (mindestens 24 Monate):				Monate
Die Zahlungen des Auftraggebers für die vom Auftragnehmer in Erfüllung des Vertrages erbrachten Leistungen sind auf das nachfolgende Konto des Auftragnehmers zu leisten: Zahlungsempfänger: IBAN*: BIC (SWIFT)*: Name der Bank: Adresse der Bank:				
Das vorstehende Angebot wird abgegeben im Auftrag und im Namen des auf Seite 1 dieses Angebotsformulars bezeichneten Unternehmens.				
Signatur oder Firmenstempel, Unterschrift:			Signatur oder Firmenstempel, Unterschrift:	
(Vorname und Name des Unterzeichnenden)			(Vorname und Name des Unterzeichnenden)	

Ist bei einem elektronisch übermitteltem Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, welche die Erklärung abgibt, nicht angegeben, ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert, wird das Angebot ausgeschlossen.

Wichtiger Hinweis für förmliche Vergabeverfahren:
Sofern eine postalische Angebotsabgabe zugelassen ist und Sie Ihr Angebot per Post versenden, versehen Sie bitte den Umschlag unbedingt mit dem übersandten Kennzettel für dieses Vergabeverfahren.

* Falls in Ausnahmefällen BIC oder/und IBAN nicht vorhanden sind, geben Sie bitte die vollständigen Bankinformationen separat an.

Vom Bieter sind nur die fett umrandeten Felder auszufüllen!

Leistungsbeschreibung
zur Instandhaltung des Hubschraubers D-HBGR des Auftraggebers (AG) mittels
Instandhaltungsbetriebs, eines Betriebs zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
sowie zur Gestellung von Piloten

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, letztlich vertreten durch den Präsidenten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Auftraggeber, AG), ist Eignerin eines Forschungs- und Messhubschraubers vom Typ Sikorsky S-76B, Eintragszeichen D-HBGR.

Gegenstand des Vertrages ist die Sicherstellung des wissenschaftlichen Flugbetriebs des Hubschraubers durch einen vom Luftfahrtbundesamt (LBA) und der European Aviation Safety Agency (EASA) genehmigten Luftfahrttechnischen Betrieb (LTB), die Bereitstellung von Personal für den Betrieb, die kontinuierliche Wartung sowie ggf. erforderliche Reparaturen.

1 Allgemeines

Der Hubschrauber wird für Messflüge innerhalb Deutschlands und Europas, sowie vereinzelt auch im außereuropäischen Raum eingesetzt.

Darüber hinaus wird der Hubschrauber für die Erprobung von wissenschaftlichen Ein- und Anbauten sowie von als Außenlast mitgeführten Flugsonden genutzt. Dieser Betrieb des Hubschraubers als Luftfahrzeug für Forschungszwecke erfordert in unregelmäßigen Abständen Modifikationen am Hubschrauber und an den Messsystemen.

Der Standort des Hubschraubers und nahezu aller Messsysteme ist der Flughafen in Hildesheim. Hier wird die Betreuung der Messtechnik durch den AG außerhalb der Feldeinsätze geleistet. Instandhaltungsarbeiten am Hubschrauber sollen soweit wie möglich durch den AN ebenfalls am Flughafen Hildesheim durchgeführt werden.

Der Einbau, die Dokumentation und die Abnahme neuer, bislang noch nicht eingerüsteter und abgenommener wissenschaftlich-technischer Ausrüstung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Hierüber wird der AG gesondert Aufträge vergeben.

2 Vertragsgegenstand und Vertragslaufzeit

Inhalt dieses Vergabeverfahrens ist die Sicherstellung des wissenschaftlich-technischen Flugbetriebs über die Instandhaltung des Hubschraubers nach den aktuellen Vorgaben des Luftfahrt-Bundesamts (LBA) und der European Aviation Safety Agency (EASA) durch einen entsprechend genehmigten Instandhaltungsbetrieb, der Betrieb zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sowie die Bereitstellung von erfahrenen Piloten für Flugeinsätze.

Reparaturen ab 5.000,- € bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Diese werden im Bedarfsfall nach Vorlage eines prüffähigen Angebots gesondert beauftragt.

Der AN ist verpflichtet, alle im Rahmen Erbringung der Leistungen benötigten Treibstoffe

und Betriebsmittel bereit zu stellen.

Der AN erbringt die ihm obliegenden Aufgaben aus diesem Vertrag ab dem 01.07.2026 bis zum 30.06.2029 (Vertragslaufzeit). Die Laufzeit verlängert sich zu gleichbleibenden Konditionen automatisch zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der AG der Vertragsverlängerung nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende widerspricht (Gesamtlaufzeit max. 5 Jahre).

Der Hubschraubereinsatzplan wird zwischen AG und AN im Rahmen von jeweils vierteljährlich durchzuführenden Planungssitzungen beim AG über ein gemeinsames Protokoll verbindlich vereinbart. Die Planungssitzungen finden, wenn nicht anders vereinbart, im Dienstgebäude des AG in Hannover statt.

Kurzfristige Änderungen und Aktualisierungen des Einsatzplans bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Vertragspartner.

Der Vertrag endet sofort bei Totalverlust des Hubschraubers D-HBGR, die Nachweispflichten, jegliche Dokumentation aus diesem und etwaig vorangegangenen vertraglichen Verpflichtungen, des AG bleiben, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bestehen.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen aus diesem Vertrag ist der Standort des Hubschraubers am Flughafen in Hildesheim bzw. der jeweilige Einsatzort.

3 Flugbetrieb

Der Hubschrauber des AG ist als Luftfahrzeug für Forschungszwecke beim LBA gemeldet und in der Luftfahrzeugrolle eingetragen. Nach Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 Artikel 2 (3) a) fällt er unter nationales Recht, somit führt das LBA die luftfahrtrechtliche Aufsicht über den Hubschrauber.

Für das Personal und die Organisation des Flugbetriebs des AG gilt somit die allgemeine Fassung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments. Der Flugbetrieb muss der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 mit den Teilen ORO (Anhang III) sowie Teil SPO (Anhang VIII) Genüge leisten.

Der AN muss der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 mit den Teilabschnitten ORO.GEN, ORO.DEC, ORO.SPO, ORO.MLR, ORO.SEC, ORO.FC Abschnitt 1, 005 bis 145 sowie 330 (soweit zutreffend), ORO.CC (soweit zutreffend), ORO.TC (soweit zutreffend), Teil SPA (für zutreffende Genehmigungen sowie schließlich Teil SPO, veröffentlicht in Verordnung (EU) Nr. 800/2013 als Teil der konsolidierten Fassung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012) Genüge leisten.

4 Instandhaltungsbetrieb und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

Der AN stellt sicher, den Hubschrauber als Luftfahrzeug für Forschungszwecke nach Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) §12 Abs.1 und somit nach (EG) Nr.

2042/2003 Teil-M instand zu halten, in das Instandhaltungsprogramm des Betriebes aufzunehmen, sowie als nichtgewerbliches, komplexes Luftfahrzeug nach Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in nationalem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zu führen.

Der AN muss als nationale CAMO (continuing airworthiness management organisation) die Vorschriften nach LuftGerPV §2 Abs. 2 und die Anforderungen gem. NfL II-50/13 einhalten. Dazu ist ein gesonderter Vertrag nach Verordnung (EU) 1321/2014, Anhang I (Teil – M) NfL 2-477-19 mit dem Angebot einzureichen und bei Auftragserteilung zu unterzeichnen.

Vom AN sind die Vorschriften zur CAMO und EASA Part 145 unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 1321/2014 einzuhalten.

Dies schließt die Wartung des BGR-Hubschraubers in Außeneinsätzen ein.

Des Weiteren ist vom AN eine Außenstelle in Hildesheim (BGR-Hangar, Am Flugplatz 32) zur regulären Wartung des BGR-Hubschraubers über die Vertragslaufzeit einzurichten bzw. zu betreiben. Der AN hat hierfür die Zustimmung des LBA einzuholen.

Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht im Genehmigungsumfang der Außenstelle in Hildesheim liegen, sind am Firmensitz des AN auszuführen.

5 Beistelleleistungen des AG

- ☞ Der AG stellt für das Durchführen der Messflügeinsätze seinen Hubschrauber vom Typ Sikorsky S-76B mit Kennzeichen D-HBGR zur Verfügung
- ☞ Der AG stellt die wissenschaftlich-technische Ausrüstung direkt oder über seine Kooperationspartner zur Verfügung
- ☞ Der AG stellt das Personal zur Wartung und Betreuung der wissenschaftlich-technischen Ausrüstung

6 Verantwortlichkeiten in Außeneinsätzen

- ☞ Für den Flugbetrieb zeichnet der AN über einen geeigneten Vertreter (Pilot, Mechaniker) verantwortlich, dieser nimmt nur nach Aufforderung des AG an den Außeneinsätzen teil. Bereitschaftszeiten für Mechaniker sind nicht vorgesehen
- ☞ Die wissenschaftliche Einsatzplanung obliegt dem AG (der aktuelle Entwurf der Einsatzplanung ist als Anlage beigefügt)
- ☞ Für den Flugbetrieb sicherheitsrelevante technische Entscheidungen den Hubschrauber betreffend, liegen beim AN mit sachlicher Informationspflicht gegenüber dem AG, falls der Flugbetrieb eingeschränkt oder eingestellt werden muss; die entsprechende Begründung muss dem AG auf Anfrage hin schriftlich übermittelt werden

7 Versicherung

Der AN stellt während der Vertragserfüllung sicher, dass Haftungsschäden durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer branchenüblichen deutschen Betriebshaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht. Ein Nachweis bei Abgabe eines Angebotes ist erforderlich.

Der Verlust des Versicherungsschutzes ist dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Leistungsverzeichnis

Der AN stellt geeignetes Personal (mit den jeweils erforderlichen Berufserfahrungen, Berechtigungen und Prüferklassen / Certifying Staff) für die Erbringung folgender Leistungen:

1.1 Sicherstellen der technischen Flugtauglichkeit des Hubschraubers

- ☞ Fristgerechtes Durchführen der Instandhaltungsereignisse (laufende Kontrollen nach Ablauf festgelegter Betriebsstunden, notwendige kalendarische Inspektionen und Jahresnachprüfungen) sowie Wechsel der Umlaufteile nach den Vorgaben der Hersteller und des LBAs und EASA
- ☞ Frühzeitiges (innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnisnahme) Informieren des AG über und Festlegen des Umfangs und der Einfügung von nicht planmäßigen Arbeiten (wie notwendige Reparaturen, Ausführen von aktuell notwendigen Service Bulletins (ASBs,etc), Customer Service Notices (CSNs) und Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTAs))
- ☞ Sichern und Ausführen der technischen Abnahme des Hubschraubers nach Abschluss von Instandhaltungsereignissen
- ☞ Ordnungsgemäßes Führen der Betriebsaufzeichnungen, der technischen Handbücher und Erfassen Technischer Anweisungen (SBs, CSNs, LTAs) nach den Richtlinien des LBA und den gesetzlichen Vorgaben
- ☞ Bereithaltung sämtlicher Unterlagen, die im Rahmen des Betriebs (LTB) durch den AN zu leisten sind (auf Anforderung des AG Übermittlung von Kopien)
- ☞ Aufbewahrung aller technischen Unterlagen nach EU (VO) 2023/203 (Teil-IS) ab 22.02.2026

Die technische Übersicht der Geräteeinrüstungen ist als Anlage beigefügt.

1.2 Sicherstellen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Flugbetriebes

- ☞ Durchführen von Sicherheitseinweisungen für sämtliche mit dem Hubschrauber arbeitenden Beschäftigten des AG und seiner Kooperationspartner, durch den anwesenden Piloten bevor diese mit Arbeiten im und am Hubschrauber beginnen und entsprechendes Dokumentieren in schriftlicher Form; die Sicherheitseinweisungen sind individuell nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen
- ☞ Technisches Durchführen von Messeinsätzen mit dem Hubschrauber im In- und Ausland
- ☞ Überprüfen der ordnungsgemäßen Installation von spezieller wissenschaftlich-technischer Ausrüstung im und am Hubschrauber mit abschließender Abnahme und Prüfung der Dokumentation und, falls notwendig, Nachführen der Dokumentation
- ☞ Versorgen des Hubschraubers mit geeigneten Betriebsmitteln an den jeweiligen Flugplätzen, an denen der AN eine Wartungsstation betreibt
- ☞ Durchführen von erforderlichen Wartungsarbeiten vor, während und nach Messeinsätzen in Absprache mit dem AG
- ☞ Auf Anfrage: Unterstützen der Beschäftigten des AG am Boden beim Ein- und Abrüsten der wissenschaftlich-technischen Ausrüstung in Absprache mit dem AG

- ☞ Sicherstellen einer angemessenen, witterungsgeschützten Parkstellung des Hubschraubers am Einsatzort (nach Notwendigkeit in einer Halle in Absprache mit dem AG)
- ☞ Bei Einsätzen außerhalb Europas: Technisches Vorbereiten und Überwachen der Verschiffung des Hubschraubers, Durchführen der erforderlichen Formalitäten und technischen Vorbereitungen in Absprache mit dem AG

1.3 Einsatz von Hubschrauberpiloten für den Hubschraubertyp Sikorsky S-76B

- ☞ Der AN stellt den Einsatz von min. 3 geeigneten Hubschrauberpiloten sicher.
- ☞ Unterstützung des AG bei der fliegerischen Vorbereitung von Messeinsätzen und gegebenenfalls Einholung von notwendigen Genehmigungen, die zum Durchführen der Messflüge benötigt werden; in Absprache mit dem AG
- ☞ Flugtägliches Durchführen von Hubschrauberchecks
- ☞ Lückenloses Führen des Bordbuches
- ☞ Durchführen von Überführungs-, Test- und Messflügen gegebenenfalls mit Außenlast, sowie von Werkstattflügen
- ☞ Durchführung von Lizenz-Erhaltungs- und Erweiterungsflügen für bestehende Piloten, sowie Ausbildung neuer Piloten für den Flugbetrieb der BGR
- ☞ Schulung der Piloten für das Fliegen mit Außenlasten nach Vorgaben EU Verordnung 965/2012 Annex VIII (Part-SPO) nach HESLO1-3
- ☞ Schulung der Piloten zur Aufrechterhaltung oder Neuerlangung der nötigen Lehrberechtigungen, um Piloten der BGR schulen und ausbilden zu können

Anlagen

- ☞ Einsatzplanung (Annahmefall zur Angebotserstellung)
- ☞ Technische Übersicht der Geräteeinrüstungen

Ergänzende Vertragsbedingungen

1. Leistungsausführung

- 1.1 Der Auftragnehmer (AN) erbringt die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen gemäß Vorgaben, Bedingungen und technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung.
- 1.2 Der AN hat für die von ihm erbrachten Leistungen vollständige Leistungsnachweise entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu führen. Diese werden in Form des Bordbuches, Flugprotokolle und Arbeitsnachweise der Mechaniker bereitgehalten.
- 1.3 Der AN führt die ihm obliegenden Arbeiten eigenverantwortlich aus. Er hat in Erfüllung dieses Vertrags den nach besten Kräften erreichbaren Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen und die eigenen Erkenntnisse und Erfahrungen zu verwerten.
- 1.4 Bei einem Einsatz im Ausland muss sich der AN um eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Einsatzlandes bemühen. Während des Einsatzes haben sich der AN bzw. seine Fachkräfte jeglicher Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Einsatzlandes, insbesondere auf den Gebieten von Politik und Religion, sowie der Sitten und Gebräuche zu enthalten. Der AN bzw. seine Fachkräfte haben auf ein freundschaftliches Verhältnis zwischen dem Einsatzland und der Bundesrepublik Deutschland bedacht zu sein. Weiterhin haben der AN bzw. seine Fachkräfte die örtlichen Gesetze und Bestimmungen (inkl. der dort geltenden Grenzübertrittsvorschriften und devisenrechtlichen Bestimmungen) zu befolgen und dürfen keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die hier geschilderte ausüben.
- 1.5 Der AN verpflichtet sich, jederzeit auch über Teilergebnisse seiner Arbeit gegenüber dem Auftraggeber (AG) fachlich Auskunft zu geben. Der AG behält sich vor, Stand und Ergebnisse der Leistungserbringung jederzeit zu überprüfen. Der AN hat die dafür erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und Auskunft zu erteilen.
- 1.6 Berichtspflichten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

2. Qualifikation des zum Einsatz gelangenden Personals

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, nur qualifiziertes Personal im Rahmen der Erfüllung des Auftrages einzusetzen. Die im Rahmen des diesem Vertrag vorausgegangenen Vergabeverfahrens gestellten Mindestanforderungen an die Qualifikation des zum Einsatz gelangenden Personals gelten für diesen Vertrag. Die vom AN hierzu abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Der AN sichert eine kontinuierliche Leistungserbringung zu und wird seine Mitarbeiter nur bei zwingendem Grund (Krankheit, Unfall, Kündigung) austauschen. Sofern nach Ansicht des AG eine vom AN eingesetzte Fachkraft nicht über die

erforderliche fachliche und/oder persönliche Qualifikation verfügt, kann der AG schriftlich einseitig unter Angabe von Gründen einen Austausch der Fachkraft verlangen. Der AN hat unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Etwaige Verzögerungen im Flugbetrieb und die mit dem Personalaustausch verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN.

- 2.3 Der AG kann mit Begründung den Austausch einer vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Fachkraft verlangen, wenn diese wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.
- 2.4 Krankheits- und/oder unfallbedingte Ausfalltage sowie Ausfalltage aus zwingenden, anderweitigen Gründen des AN bzw. seiner Fachkräfte gelten nicht als Einsatzzeiten.

3. Ausführungsfristen

Die Ausführungszeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

4. Vergütung und Zahlung

- 4.1 Die Leistungen des AN in Erfüllung dieses Vertrages werden nach Maßgabe des Preisblattes nach Aufwand gegen Nachweis vergütet. Die im Preisblatt genannten Einzelpreise verstehen sich als Festpreise für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Forderungen des AN abgegolten.

Die angebotenen Preise enthalten sämtliche Nebenkosten für die vereinbarte Leistung, exklusive notwendiger vom AG veranlasster Fahrt-/Flug- und Übernachtungskosten, auch bei Feldeinsätzen. Zu den in den angebotenen Preisen enthaltenen Nebenkosten gehören insbesondere Tagegelder, Kommunikationskosten. Visa, Krankenversicherung u. ä. Reisetage gelten als Einsatztage

Bei dieser Vergütung handelt es sich um einen Marktpreis gem. § 4 VO PR 30/53. Die Regelung in Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der AG zahlt dem AN Fahrt-/Flug- und Übernachtungskosten nach Aufwand gegen Nachweis entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, wobei für Fahrten zwischen dem Sitz des AN und dem Standort des Hubschraubers der vertraglich vereinbarte Preis pro km gilt (s. Preisblatt Pos. 9.1 – 9.4).

Übernachtungskosten werden nur ohne Verpflegungskosten und MwSt. erstattet. Außerdem zu beachten: die MwSt. auf Bahn- und Flugtickets werden nur erstattet, sofern der AN Nettotickets nachweisen kann.

Die beim Betrieb bzw. der Wartung des Hubschraubers anfallenden Kosten für Treibstoffe, Betriebsmittel und Gebühren, insbesondere Start- und Landegebühren

sowie ggf. für die Anmietung von Hallenplätzen werden vom AN übernommen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist; solche Aufwendungen werden nach Aufwand gegen Nachweis abgerechnet.

Der AN kann die Zahlung der vereinbarten Vergütung jeweils zum Ende eines Quartals verlangen. Voraussetzung für die Zahlung ist die Vorlage einer prüffähigen E-Rechnung gemäß E-Rechnungsverordnung (ERechV). Leistungsnachweise werden in Form der Bordbücher, Flugprotokolle und Arbeitsnachweise der Mechaniker bereitgehalten. Kosten für Fremdleistungen sind vorab durch Vorlage eines Angebots anzukündigen, und bei Abrechnung mit der Originalrechnung nachzuweisen.

Die angegebenen Leistungen und Leistungsmengen stellen den Umfang dar, der nach jetzigem Planungsstand im Rahmen der Laufzeit dieses Vertrages voraussichtlich vom AG beauftragt wird. Der AG behält sich ausdrücklich eine Unter- oder Überschreitung der angegebenen Ansätze vor, ohne dass sich über die Vertragslaufzeit die Einzelpreise ändern oder dem AN sonstige Ansprüche entstehen.

- 4.2 Eine Änderung des Angebotspreises nach Umsatzsteuer (Brutto-Angebotspreis) ist zulässig, wenn der Umsatzsteuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und dem Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert wird. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer mit dem Tage des Entstehens der Steuerschuld (vgl. § 13 UStG) geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Die Höhe des Angebotspreises vor Umsatzsteuer (Netto-Angebotspreis) bleibt unverändert. Wird aus Anlass der Änderung des UStG eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung des bestehenden Vertrages getroffen, so tritt anstelle dieser vertraglichen Regelung die gesetzliche Regelung. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 4.3 Zahlungen des AG erfolgen mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen ohne Abzug oder mit Skontofrist (mindestens 14 Tage) unter Abzug des angebotenen Skontos nach Eingang der prüffähigen Rechnung inklusive aller erforderlichen Nachweise auf das vom AN in der Rechnung benannte Konto.
Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut des AG.

Rechnungsempfänger:

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Stilleweg 2
30655 Hannover

Bei der Aufstellung von Rechnungen ist Folgendes zu erfüllen:

- a) Die Vorgaben des § 14 UStG sowie ggf. § 14a UStG.
- b) Der Zugang von Rechnungen hat gemäß § 3 der E-Rechnungsverordnung (ERechV) als E-Rechnung über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) <https://xrechnung-bdr.de> zu erfolgen.
- c) In der Rechnung sind die
– **Leitweg-ID: 991-01484-64** sowie

- Bestellnummer: XXX (die konkrete Bestellnummer wird nach Vertragsschluss bekanntgegeben) anzugeben.
- d) Die Rechnungstellung hat anhand der Positionen des Angebotspreisblattes zu erfolgen.
- e) Die Anforderungen an Rechnungen aus § 15 VOL/B sind einzuhalten.

Rechnungen, die nicht den Anforderungen entsprechen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht elektronisch gestellt werden, gelten als nicht zugegangen im Sinne des § 286 Abs. 3 BGB sowie § 17 VOL/B.

- 4.4 Der AN sorgt für die Entrichtung fälliger Abgaben (Steuern usw.) selbst.

5. Leistungsstörungen

- 5.1 Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft oder nicht rechtzeitig erbracht und hat der AN dieses zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Leistung ohne zusätzliche Vergütung innerhalb einer vom AG ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des AG, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus vom AN zu vertretenden in wesentlichen Teilen innerhalb der Nachfrist nicht, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos vollständig oder in Teilen schriftlich zu kündigen. Im Falle einer Kündigung ist das erreichte Ergebnis dem AG unverzüglich abzuliefern. In diesem Falle hat der AN Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachten vertragsgemäßen Leistungen. Die Vergütung entfällt für die gekündigten Leistungen und bereits erbrachte Leistungen, die für den AG nicht nutzbar sind.
- 5.2 Für Unterbrechungen, die durch Störungen an den vom AN gemäß Leistungsbeschreibung zu stellenden Ausrüstungen entstehen oder die durch den AN oder seine Fachkräfte verursacht werden und durch den AN zu vertreten sind, behält sich der AG die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 5.3 Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dem AG darüber hinaus vorbehalten.

6 Geheimhaltung

Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen dürfen vom AN nur zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden. Der AN und/oder seine Fachkräfte haben darauf zu achten, dass kein Unbeteiligter Einblick in die Unterlagen erhält. Sie sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

7 Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten des AN

Der AN sieht die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an den Bundestag, Mitglieder des

Bundestages oder an Bundestagsausschüsse (und damit an die Öffentlichkeit) nicht als Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz an und erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

8 Nutzungsrechte

Der AG besitzt das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und ohne Zustimmung des AN oder seiner Fachkräfte jederzeit übertragbare Nutzungsrecht an allen bei der Durchführung dieses Vertrages gewonnenen Erkenntnisse.

9 Sonstiges

- 9.1 Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck möglichst nahekommt.
- 9.2 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 9.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 9.5 Der Gerichtsstand ist Hannover.

**Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen
der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)**

Vorbemerkung

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Vertragsbestandteile (§ 1)

- 1.1 Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt. Ein Skontoabzug kann auch mündlich vereinbart werden.
- 1.2 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

2 Preise

- 2.1 Die Preisvereinbarung dieses Auftrags unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o. a. Verordnung, soweit nicht in dem Auftrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- 2.2 Mit der Annahme des Auftrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v. H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v. H. darf nicht überschritten werden.

3 Änderung der Vergütung (§ 2 Nr. 3)

Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss sie bzw. er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - anzeigen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4 Mehr- oder Minderleistungen (§ 2)

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den
- im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,
- begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

5 Verpackung

Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen. Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, dass Verpackungen

1. nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes notwendige Maß beschränkt werden,
2. so beschaffen sein müssen, dass sie wieder verwendbar sind, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist,
3. stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwendbarkeit nicht vorliegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Der Auftragnehmer verzichtet bei Gewährleistungsfällen u. ä. darauf, den Versand der Geräte in der Originalverpackung zu fordern.

Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Verzichtet der Auftraggeber auf die Rücknahme der Verpackungen, so gehen diese - wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart ist - keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

6 Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 6.1 Waren sind in der angebotenen Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie den im Anhang TS der VOL/A aufgeführten Technischen Spezifikationen entsprechen.

- 6.2 Der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der anderen in Ziffer 6.1 genannten Umstände erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Ziffer 6.1 nicht beachtet wurde, so hat der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Anlagen auf ihre bzw. seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.
- 6.3 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.
- 6.4 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 6.5 Sofern der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen Leistungen in den Liegenschaften des Auftraggebers erbringen, unterliegen sie der Grundstücks- und Hausordnung des Auftraggebers.

7 Sprache

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

8 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) § 4 (4)

- 8.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Sie bzw. er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.
- Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der in Nummer 2.1 aufgeführten Verordnung.
- Der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Unterauftragnehmern die §§ 2, 7, 8, 9 sowie 15 und 16 VOL/A zugrunde zu legen und VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die ihr bzw. sein Betrieb eingerichtet ist, hat sie bzw. er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

9 Abnahme (§ 13)

- 9.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle).
- 9.2 Die Liefergegenstände sind - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern. Liefertermine sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.
- 9.3 Teilleistungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die oder der zuständige Mitarbeiter der Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen ist.

10 Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt (§§ 7, 8)

- 10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, - die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,

- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr bzw. ihm beauftragt oder für sie bzw. ihn tätig sind.
- 10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und
 - Verstößen gegen gesetzlich vorgeschriebene Mindestlöhne,
 - Steuerhinterziehung,
 - weitere Straftaten im Geschäftsverkehr wie Betrug, Untreue und Urkundenfälschung begangen hat.
- 10.4 Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 10.1, 10.2 oder 10.3 vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

11 Gewährleistung und Verjährung (§ 14)

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre.
- 11.2 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.
- 11.3 Die bei der Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten umfassen alle damit zusammenhängenden Aufwendungen, insbesondere auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht, Ab- und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim Auftraggeber.

12 Rechnung (§ 15)

- 12.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen.
- 12.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 12.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/ Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.
- 12.4 Hinweis zur Einreichung einer E-Rechnung
Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung (ERechV) des Bundes sind Unternehmen ab dem 27.11.2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die Übersendung von E-Rechnungen ist die Rechnungseingangsplattform des Bundes zu nutzen. Sie erreichen diese unter folgendem Link: <https://xrechnung.bund.de>. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung ist die jeweilige Bestellnummer und die Leitweg-ID der BGR zwingend anzugeben. Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung sind in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung geregelt. Die Parteien vereinbaren im Anwendungsbereich der E-RechV, dass ab dem 27.11.2020 Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
Die Leitweg-ID der BGR lautet: 991-01484-64.

13 Bezahlung, Abtretung (§ 17)

- 13.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, und soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug eines ggf. vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sie kann früher gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen.
- 13.2 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Nummer 9.4 dieser Vertragsbedingungen.
- 13.3 Die Zahlung gilt als geleistet
- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
 - bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers.
- 13.4 Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

14 Geheimhaltung

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen dürfen vom Auftragnehmer nur zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden. Der Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen haben

darauf zu achten, dass kein Unbeteiligter Einblick in die Unterlagen erhält. Sie sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

14 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen UN-Kaufrecht (CISG). Der Gerichtsstand ist Hannover.